

Czapski, Georg

Article — Digitized Version

## Devisengesetzgebung und internationaler Handelsverkehr

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Czapski, Georg (1955) : Devisengesetzgebung und internationaler Handelsverkehr, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 35, Iss. 3, pp. 153-155

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132052>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## Devisengesetzgebung und internationaler Handelsverkehr

Dr. Georg Czapski, Den Haag

Die Liberalisierung des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs durch den Abbau vieler Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen in einer großen Anzahl von Staaten hat zweifellos zur Erleichterung des Geschäfts im internationalen Handel beigetragen. Mit diesen Vereinfachungen hat aber ein Abbau der in den meisten europäischen Ländern erlassenen Devisenbestimmungen nicht gleichen Schritt gehalten.

Daß die Beseitigung der Devisenbewirtschaftung nicht eine unerläßliche Vorbedingung für eine Erweiterung des internationalen Handelsverkehrs zu sein braucht, vielmehr Devisenregelung mindestens noch vorläufig als volkswirtschaftlich vertretbar und notwendig angesehen werden muß, ergibt sich auch aus der in Bretton Woods angenommenen Satzung des Internationalen Währungsfonds. Zwar ist es laut Art. I (ii) einer der Zwecke des Fonds, die Ausdehnung und das in sich ausgeglichene Wachstum des internationalen Handels zu erleichtern, und nach Art. I (iv) soll der Fonds den angeschlossenen Ländern darin beistehen, die devisenwirtschaftlichen Einschränkungen, die der Steigerung des Welthandels im Wege stehen, zu beseitigen; andererseits wird aber in Art. VI Abschn. 3 den Mitgliedstaaten freigestellt, zwischenstaatliche Kapitalbewegungen zu kontrollieren. Obwohl im darauffolgenden Satz gesagt wird, diese Kontrolle dürfe nicht in einer Weise erfolgen, daß dadurch die Erfüllung laufender Transaktionen eingeschränkt wird oder ein ungerechtfertigter Verzug in der Erledigung eingegangener Verpflichtungen eintritt, wird auch hier wieder eine Ausnahme gemacht für knappe Währungen (vgl. Art. VII Abschn. 3 (b)) und für die sog. Übergangszeit (vgl. Art. XIV Abschn. 2, aber auch Abschn. 4, der auch für die Zeit nach Ablauf von 3 Jahren seit Beginn der Tätigkeit des Fonds unter gewissen Voraussetzungen die Aufrechterhaltung devisenrechtlicher Beschränkungen zuläßt). In Art. VIII Abschn. 2 (a) wird zwar bestimmt, daß kein Mitglied ohne Zustimmung des Fonds Beschränkungen einführen dürfe mit Bezug auf Zahlungen und den Transfer für laufende internationale Transaktionen. Aber auch diese Anordnung wird dadurch abgeschwächt, daß auf sie die erwähnten Vorbehalte der Art. VII Abschn. 3 (b) und Art. XIV Abschn. 2 für anwendbar erklärt werden. In Art. XIV Abschn. 2 schließlich ist die Zulässigkeit von Devisengesetzen im Geschäftsverkehr mit Nicht-Mitgliedsländern schlechthin zugelassen. Keine Bestimmung der Satzung des Fonds soll das Recht der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, Beschränkungen aufzuerlegen mit Bezug auf Transaktionen devisenrechtlicher Natur mit Nicht-Mitgliedstaaten oder Personen, die auf deren

Gebiet wohnen, es sei denn, daß der Fonds der Ansicht ist, daß diese Restriktionen den Belangen seiner Mitglieder schädlich sind und den Zielen des Fonds widersprechen.

Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist aber Art. VIII Abschn. 2 (b):

Devisenkontrakte in einer Mitgliedswährung, welche den in Übereinstimmung mit diesem Abkommen bestehenden Devisenbestimmungen des betreffenden Mitglieders widersprechen, sollen in den Gebieten aller Mitglieder nicht erzwingbar sein. Darüber hinaus können die Mitglieder sich über Maßnahmen einigen, um eine Zusammenarbeit zum Zwecke der wirksameren Durchführung der Devisenbestimmungen des einen oder anderen Mitglieders sicherzustellen, vorausgesetzt daß solche Maßnahmen und Bestimmungen sich im Einklang mit den Vorschriften dieses Abkommens befinden.

Unterbaut wird diese Bestimmung noch durch Abschn. 4 (b) (iii), wonach die an sich eingeräumte Möglichkeit, gewisse Salden in fremder Valuta zur Konvertierung anzubieten, ausgeschlossen wird in den Fällen, in denen diese Salden erzielt worden sind im Widerspruch zu den Devisenvorschriften des Mitgliedstaates, von dem verlangt wird, daß er die Salden ankaufen soll.

Die Bundesrepublik ist den finanziellen Übereinkünften von Bretton Woods beigetreten. Hieraus ergibt sich, daß die deutschen Gerichte nunmehr auch fremdes Devisenrecht beachten müssen ohne Rücksicht auf die Einstellung des deutschen Gesetzgebers zu der Frage, ob die betreffende Devisenvorschrift im Einzelfalle zulässig oder notwendig ist<sup>1)</sup>. Die Möglichkeit für deutsche Gerichte, Devisenvorschriften von Mitgliedern des Fonds unter Hinweis auf Art. 30 EGBGB die Anerkennung zu versagen, ist daher heute in weitem Umfange ausgeschlossen<sup>2)</sup>. Devisenrechtliche Vorschriften von Mitgliedstaaten sind auch dann zu berücksichtigen, wenn das deutsche Recht, dem eine Vereinbarung im übrigen untersteht, eine devisenrechtliche Vorschrift solcher Art nicht kennt und deshalb die Vereinbarung unter Zugrundelegung allein des deutschen Rechts nicht richtig wäre<sup>3)</sup>.

Unter „Devisenkontrakten“ sind nicht nur Vereinbarungen zu verstehen, bei denen es sich um den Umsatz von Geldmitteln als solchen oder von geldähnlichen Papieren handelt, sondern alle rechtsgeschäftlichen Transaktionen, die auf die Währung eines Mitgliedstaates nachhaltigen Einfluß haben oder haben können und die zu den Devisenbestimmungen dieses Mitgliedstaates, die in Übereinstimmung mit dem Abkommen aufrechterhalten oder eingeführt sind, in

<sup>1)</sup> Vgl. Nußbaum: „Money in the Law national and international“, 1950, S. 544.

<sup>2)</sup> Vgl. Mann: „The legal aspect of money“, 1953, S. 379.

<sup>3)</sup> „Dicey's Conflict of Laws“, 6. Auflage, S. 752; Wolff: „Das internationale Privatrecht Deutschlands“, S. 682; derselbe: „Private international Law“, 2. Aufl., S. 474/75.

Widerspruch stehen (so auch grundsätzlich Mann, a. a. O., S. 382). Nußbaum (a. a. O., S. 543) ist zwar der Ansicht, daß Verträge, die lediglich Transaktionen über Wertpapiere oder Waren zum Gegenstande haben, nicht als Geschäfte angesehen werden können, die unter die vorerwähnte Bestimmung fallen, es sei denn, daß sich unter diesen Geschäften in Wirklichkeit Geldtransaktionen verbergen. Diese Auslegung erscheint jedoch zu eng; denn auch durch Verträge anderer Art kann die Währung eines Landes nachteilig beeinflusst werden, und das Hauptgewicht bei der Anwendung der fraglichen Vorschrift darf nicht auf den äußeren Schein der Transaktion gelegt werden, sondern darauf, ob die Währung des betreffenden Landes geschädigt wird. Eine solche Auslegung dürfte auch den deutschen Interessen entsprechen, denen mit einem möglichst weitgehenden Schutz der deutschen Volkswirtschaft gegen unerwünschte Transaktionen gedient ist. Ziel der betreffenden Bestimmung ist daher eine möglichst umfassende Beschirmung der Währung der einzelnen Mitgliedsländer im Rahmen des im Abkommen für zulässig Erklärten, nicht aber eine möglichst enge Begrenzung der als währungsgefährdend anzusehenden Geschäfte. Mit Recht will daher Mann (a. a. O., S. 381) auch die Übertragung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder Rechten darunter fallen lassen, sogar auch die Errichtung eines Trust oder die Regelung eines Nachlasses, immer natürlich in dem vorerwähnten Rahmen.

Nicht dagegen fallen unter Art. VIII Abschn. 2 (b) Ansprüche auf deliktischer Grundlage<sup>4)</sup>, ebensowenig Ansprüche quasi-kontraktlicher Natur oder Ansprüche, die kraft Gesetzes entstehen. Auch Ansprüche auf Grund eines Gestaltungsurteils oder actiones in rem können als solche nichtkontraktlicher Natur sein und werden nicht von Art. VIII ergriffen (ebenso Mann, a. a. O., S. 386). Trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, daß auch sie ihre eigentliche Grundlage in einer Transaktion haben, die als unwirksam angesehen werden muß; z. B. kann durch ein Urteil dem Kläger unter Außerachtlassung der für den Beklagten verbindlichen, dem Anspruch entgegenstehenden Devisenbestimmungen ein Geldbetrag zugesprochen worden sein. Wird nun diese im Ausland ergangene Entscheidung als Grundlage benutzt, um in dem Land, in dem vollstreckt werden soll, ein weiteres diese Vollstreckung ermöglichendes Urteil zu erwirken, dann müßte m. E. die erste Entscheidung wegen des unterlaufenen Fehlers unberücksichtigt bleiben.

Verträge der hier erörterten Art sollen in keinem Mitgliedsland einklagbar sein. Das darf aber nicht in dem Sinne verstanden werden, daß es den Beteiligten überlassen bleibt zu bestimmen, ob sie sich auf die hier fragliche Vorschrift berufen wollen oder nicht. Der Ausdruck muß vielmehr im Sinne von „ineffective“ verstanden werden (ebenso Mann, a. a. O., S. 384/5). Die Unwirksamkeit des Vertrages ist also von Amts wegen zu beachten, sie ist nicht angeordnet im Interesse der Parteien, um ihnen die Möglichkeit zu geben, von einem den einschlägigen Devisenvor-

schriften widersprechenden Vertrag loszukommen, wenn ihnen dies zweckmäßig erscheint, sondern im Interesse der Volkswirtschaft des durch die Zuwiderhandlung wirtschaftlich gefährdeten Staates. Es kann daher nicht vom prozessualen Verhalten der Beteiligten abhängig sein, ob die Unwirksamkeit vom Gericht berücksichtigt werden kann oder nicht.

Diese Unwirksamkeit hat aber auch rückwirkende Kraft<sup>5)</sup>. Sie ergreift auch Vereinbarungen, die vor dem 1. März 1947, dem Tage des Beginns der Tätigkeit des Internationalen Währungsfonds zustandegekommen sind, jedoch gegen Devisenbestimmungen verstoßen, die von einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit diesem Abkommen aufrechterhalten worden sind. Darüber hinaus kann eine nachträgliche Unwirksamkeit dadurch eintreten, daß ein Mitgliedstaat später Devisenvorschriften einführt, die sich in dem vorbezeichneten Rahmen halten. Eine derartige Rückwirkung widerspricht an sich dem im deutschen Recht maßgebenden Prinzip, daß ein Verbotsgesetz, um die Nichtigkeit gemäß § 134 BGB herbeizuführen, bereits im Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts in Kraft gewesen sein muß<sup>6)</sup>. Doch muß angenommen werden, daß dieses Prinzip für die deutschen Gerichte jedenfalls insoweit nicht gilt, als die Rechtswirksamkeit eines Vertrages im Hinblick auf Art. 8 zu prüfen ist; denn letzterer Vorschrift muß als einem Bestandteil einer völkerrechtlichen, dem deutschen Bundesrecht einverleibten Vereinbarung die Wirkung beigelegt werden, daß sie entgegenstehende Grundsätze des Landesrechts ausschaltet. Die Folge dieser Rückwirkung ist, daß auch Verträge, die im Zeitpunkt ihres Abschlusses voll wirksam gewesen sind, dann nicht mehr erfüllt werden können. Die insoweit abweichende Meinung von Mann (a. a. O., S. 387/8) steht in Widerspruch zu dessen Ausführungen auf S. 384, nach denen ein Vertrag auch dann unwirksam sein soll, wenn er zwar gültig geschlossen worden sei, aber gegen später eingeführte Devisenbestimmungen verstoße. Auch die Erfüllung (performance) eines rechtsgültig geschlossenen Vertrages kann daher unter Umständen durch Devisenbestimmungen eines Landes, die sich im Rahmen des Art. VIII halten, verhindert werden.

Die Nichteinklagbarkeit beschränkt sich aber nicht auf die verbotswidrig vereinbarte Leistung selbst, sondern muß sich auch auf Schadensersatzansprüche erstrecken, sofern die Erfüllung unterblieben ist im Hinblick auf entgegenstehende, die nichterfüllende Partei zwingende Devisenvorschriften. Wollte man anders urteilen, dann könnte auf dem Wege über einen Schadensersatzanspruch wirtschaftlich das gleiche für die Volkswirtschaft des betreffenden Mitgliedstaates schädliche Ergebnis erreicht werden wie bei tatsächlicher Erfüllung des wegen Verstoßes gegen eine Devisenvorschrift nichtigen Vertrages. Dieselbe Auffassung wird auch vertreten in einem gemäß Art. XVIII der Satzung des Fonds von den Executive Directors erstatteten Gutachten<sup>7)</sup>.

<sup>5)</sup> Siehe Nußbaum, a. a. O., S. 543 B; Mann, a. a. O., S. 384.

<sup>6)</sup> Siehe RGRKomm. 1953, § 134 Anm. 1; RGZ Bd. 105, S. 177  
<sup>7)</sup> abgedruckt z. B. bei Gold, in: „The international and comparative Law Quarterly“, 1954, S. 256 ff.

<sup>4)</sup> Siehe meine Ausführungen in Nr. 14 (Sept. 1953) der Nachrichten der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen, S. 39.

Es ergibt sich also, daß bei Handelstransaktionen internationalen Charakters jeder Beteiligte nicht nur darauf achten muß, daß das in Aussicht genommene Geschäft sich im Rahmen der Devisengesetze seines eigenen Landes hält, sondern auch die Devisen- und sonstigen einschlägigen Vorschriften berücksichtigen muß, die im Lande seines Vertragsgegners gelten. Auch wenn im allgemeinen jede Partei mangels abweichender Abrede das Risiko dafür übernimmt, daß, soweit es sich um ihr eigenes Wohnland handelt, ihr eine etwa erforderliche Devisengenehmigung auch wirklich erteilt wird und sie bei Verweigerung derselben an sich auf Grund einer solchen Risikoübernahme auf Schadensersatz haftet, scheidet die gerichtliche Verfolgung eines solchen auf Nichterfüllung der Risikoübernahme basierten Schadensersatzanspruchs an Art. VIII; denn auch dieser auf diese Weise konstruierte Schadensersatzanspruch steht in engstem wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang mit einer Vereinbarung, die wegen der den Risikoübernehmer bindenden Devisenvorschriften ohne Devisengenehmigung nicht zulässig ist.

Diese Rechtsauffassung liegt im Prinzip auch einem Urteil des Hoge Raad, des höchsten niederländischen Gerichts, zugrunde<sup>9)</sup>. Dort handelte es sich um den Schadensersatzanspruch einer deutschen Firma, der darauf gestützt wurde, daß die beklagte niederländische Firma einer Verpflichtung, ein Quantum Pfeffer zu liefern, nicht nachgekommen sei. Die Beklagte berief sich darauf, daß die niederländische Devisenstelle ihr die zur Vornahme der Lieferung erforderliche Genehmigung verweigert habe. Der Hoge Raad motivierte seine Stellungnahme, obwohl die fragliche Vereinbarung an sich deutschem Recht unterstand, damit, daß schon zum **A b s c h l u ß** dieser Vereinbarung die Zustimmung der niederländischen Devisenstelle erforderlich gewesen sei und ein ohne diese Genehmigung abgeschlossenes Rechtsgeschäft nichtig sei. Dadurch sei auch einer Forderung auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung die Grundlage entzogen. Nach dem vorstehend Ausgeführten hätte auch ein deutsches Gericht im Hinblick auf Art. VIII nicht anders entscheiden können.

<sup>9)</sup> Vgl. „Nederl. Jurisprudentie“, 1954, Nr. 251.

## Argentiniens Elektrizitätswirtschaft

F. O. Ehlert, Buenos Aires

**D**ie von der argentinischen Regierung Ende 1953 und Anfang 1954 erlassenen Verordnungen zur Neuregelung der Maschineneinfuhr für die Elektrizitätswirtschaft lassen erkennen, daß das Problem der notwendigen Steigerung der einheimischen Stromerzeugung, an der die meisten iberoamerikanischen Länder in gleicher Weise kranken, inzwischen stark an Dringlichkeit gewonnen hat. Trotz aller Anstrengungen ist es nämlich bisher nicht gelungen, den Ausbau der Kraftwerke dem schnellen Wachstum des industriellen und sonstigen Bedarfs anzupassen. Die Folge war ein ständig zunehmendes Energie-Defizit, das in den beiden letzten Jahren sogar vorübergehend Stromrationierungen erforderlich machte.

### UNZUGÄNGLICHE ENERGIEQUELLEN

Eine Untersuchung der Ursachen dieser Entwicklung, die bei dem fast völligen Fehlen amtlicher oder privater Veröffentlichungen auf diesem Gebiet außerordentlich kompliziert ist, zeigt, daß die Versorgungs-

Argentiniens Erzeugung  
von Treib- und Brennstoffen, 1935—1952

Jahr	Erdöl (in cbm)	Brennholz (in t)	Holzkohle (in t)
1935	2 270 000	2 841 040	1 142 886
1948	3 692 493	4 820 283	625 931
1949	3 631 727	4 492 801	832 289
1950	3 730 005	4 000 000 <sup>1)</sup>	800 000 <sup>1)</sup>
1951	3 829 609	3 800 000 <sup>1)</sup>	750 000 <sup>1)</sup>
1952	3 946 044	3 600 000 <sup>1)</sup>	700 000 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Schätzungen.

möglichkeiten Argentiniens an Energie in der Tat mit ganz besonderen Schwierigkeiten verbunden sind. Die Erdöl- und Wasserkraftreserven des Landes befinden sich von dem Hauptverbrauchszentrum (Bundeshauptstadt Buenos Aires mit Vororten, Provinz Buenos

Aires und Provinz Santa Fé) fast ausnahmslos in sehr großer Entfernung, von der sich der Europäer im allgemeinen keine rechte Vorstellung machen kann. In diesen Gebieten leben heute 54,5% der Bevölkerung des Landes, die jedoch rund 80% der gesamten Stromerzeugung verbrauchen.

Die Entfernung zwischen Comodoro Rivadavia, einem der bedeutendsten Erdölvorkommen des Landes, und Buenos Aires beträgt 1800 km, und das geförderte Öl muß per Schiff transportiert werden. Die Vorkommen von Campo Durán sind von Rosario (Provinz Santa Fé) etwa 1500 km entfernt. Dort soll demnächst eine große Gasleitung gebaut werden. Die Erdölquellen von Mendoza und Plaza Huincul liegen in einer Entfernung von rund 1000 km von Buenos Aires, die bislang nur durch eine Eisenbahnverbindung überbrückt wird.

Ein anderer negativer Faktor ist die Tatsache, daß Argentinien bislang über keine nennenswerte Kohleförderung verfügte und daher auf sehr hohe, devisenzehrende Einfuhren angewiesen war. Mit der Inbetriebnahme der Förderung in den neuen Kohlengruben von Rio Turbio hofft man jedoch, bis zur Beendigung des zweiten Fünfjahresplans im Jahre 1957 auf eine jährliche Förderung von rund 1 Mill. t zu gelangen. Auch hier ist jedoch bislang die Überwindung der Entfernungen und die Schaffung der entsprechenden Transportmöglichkeiten das Haupthindernis. Für den Bau einer leistungsfähigen Eisenbahn bis zum Hafen von Rio Gallegos sowie für die Schaffung der erforderlichen Hafenanlagen ist noch die Investition von vielen Hunderten von Millionen Pesos nötig. Ebenso wie die Erdölquellen befinden sich auch die hydraulischen Kraftreserven des Landes in sehr großer Entfernung von den Verbrauchszentren. So ist es ver-